

Datum	03.05.2021
Zahl	WO4-BA-2095/3-2021 (004/2021) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Leonhard Paulitsch
Telefon	050 536-66250
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Stora Enso WP Bad St. Leonhard GmbH, Wisperndorf 4, 9462 Bad St. Leonhard;
Änderung der bestehenden Betriebsanlage – Errichtung eines Flugdaches
auf den Gst.Nr. 234/1, 2047, 2075/5, je KG 77016 Theißing;
gewerbebehördliches Änderungsanzeigeverfahren**

KUNDMACHUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Anzeige der **Stora Enso WP Bad St. Leonhard GmbH**, Wisperndorf 4, 9462 Bad St. Leonhard, mit welcher nachstehendes Änderungsvorhaben für die bestehende Betriebsanlage **auf den Gst.Nr. 234/1, 2047, 2075/5, je KG 77016 Theißing (Standort: Wisperndorf 4, 9462 Bad St. Leonhard)**, in nachstehend angeführter Form, lt. vorgelegten Projektunterlagen, angezeigt wurde:

Errichtung eines Flugdaches

Es ist beabsichtigt, im Anschluss an die bestehenden Trockenkammern Nr. 16-19 ein Flugdach zu errichten. Unter dem Flugdach ist die Lagerung von Schnittholz geplant, welches derzeit an selber Stelle auf einem asphaltierten Platz gelagert wird.

Die Entwässerung der Flugdachfläche erfolgt – wie schon die bestehende Asphaltfläche – über Ableitung in den bestehenden Regenwasserkanal.

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, anzeigepflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3 iVm. § 345 Abs. 6 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiemit durch Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde öffentlich bekanntgegeben.

Die Projektunterlagen liegen bis einschließlich 14.05.2021 zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbeferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung), auf.

Zur Wahrung ihrer Parteistellung können Nachbarn bis 14.05.2021 schriftlich Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte

gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, 333, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Leonhard Paulitsch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.